

Der Landtag von Niederösterreich hat am **30. JUNI 1994** .....  
beschlossen:

**Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes  
(NÖ WFG-Novelle 1994)**

Das NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBI. 8304, wird wie folgt  
geändert:

**Artikel I**

1. "Im § 3 Z.2 lit.a wird im letzten Absatz die Zahl "8" durch die Zahl "9" ersetzt."
2. Im § 3 Z.2 wird folgende litera c angefügt:  
"c) Vertraglich oder gerichtlich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen sind beim Unterhaltsempfänger zum Einkommen zu zählen; unter den gleichen Voraussetzungen sind Unterhaltsleistungen beim Unterhaltspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen".
3. § 11 Abs. 2 Z.5 lautet:  
"5. eine Vereinbarung über einen festen Zinssatz mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren innerhalb der festgesetzten Grenzen der Z.4 möglich ist".

4. Im § 11 Abs. 3 wird der Punkt am Satzende durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge "jedoch nicht von Bausparkassendarlehen." angefügt.
5. Im § 11 Abs. 4 wird die Zitierung "§ 21 KWG, BGBl.Nr. 325/1986, in der Fassung BGBl.Nr. 415/1988" durch die Zitierung "§ 33 BWG, BGBl.Nr. 532/1993" ersetzt.
6. Im § 13 Abs. 1 Z.4, im § 13 Abs. 1 Z.5 und im § 14 Abs. 6 Z.1 wird nach dem Wort "Inland" folgende Wortfolge eingefügt:  
"oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat".
7. Im § 13 Abs. 1 Z.7 wird die Zitierung "BGBl.Nr. 724/1988" und die Zitierung "BGBl.Nr. 340/1987" ersetzt durch die Zitierung "BGBl.Nr. 800/1993".
8. § 13 Abs. 2 Z.2 lautet:  
"Personen, denen nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1991, BGBl.Nr. 8/1992 in der Fassung BGBl.Nr. 838/1992, Asyl gewährt wurde."
9. Im § 13 Abs. 2 Z.2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z.3 neu eingefügt:  
"3. Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates".
10. Im § 13 Abs. 4 wird die Zitierung "BGBl.Nr. 340/1987" ersetzt durch die Zitierung "BGBl.Nr. 800/1993".

11. Im § 14 Abs. 1, zweiter Satz, entfallen die Worte "bei Miete".
12. Im § 14 Abs. 2 wird nach der Wortfolge "Bei der Errichtung von Wohnungen" die Wortfolge "und beim Haus- und Wohnungskauf" eingefügt.
13. Im § 16 Abs. 2 wird das Zitat "§ 3 Abs. 3 Z.1 bis 3" durch das Zitat "§ 2 Abs. 3 Z.1 bis 3" ersetzt.
14. Dem § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
"(6) Für Personen, die im Inland nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig sind, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sinngemäß".
15. Im § 17 Abs. 1 Z.1 wird die Zitierung "BGBl.Nr. 501/1984" durch die Zitierung "BGBl.Nr. 800/1993" ersetzt.
16. Im § 22 Abs. 1 Z.2 entfällt die Wortfolge "im Mehrfamilienwohnbereich".
17. Im § 22 Abs. 1 Z.2 lit.a wird das Wort "der" im linken Textteil durch das Wort "oder" ersetzt.
18. Im § 23 Abs. 1 Z.2 lautet der zweite Halbsatz:  
"bei der Förderung der Sanierung, bei Personen, die gemäß § 13 Abs. 2 gleichgestellt sind oder bei Mietern, die nicht österreichische Staatsbürger sind, wenn kein ordentlicher Wohnsitz nachgewiesen wird."

19. § 31 Abs. 1 Z.2 lit.c lautet:  
"eine jährliche Verzinsung, die den um einen Prozentpunkt verminderten Zinsfuß eines von österreichischen Bausparkassen gewährten Bausparkassendarlehens nicht übersteigen darf."
20. § 32 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
"Diese Frist gilt nicht für Eigenheime sowie für solche Wohnungen im Eigentum oder Wohnungseigentum, deren Förderungsdarlehen die für die Förderung von Eigenheimen vorgesehenen Pauschalbeträge nicht übersteigt."
21. Im § 39 Abs. 2 werden die Zitierungen "BGBl.Nr. 724/1988", "BGBl.Nr. 340/1987" und "BGBl.Nr. 501/1984" durch die Zitierung "BGBl.Nr. 800/1993" ersetzt.
22. Im § 39 Abs. 2 Z.2 wird der Ausdruck "der Rückstellung" durch die Wortfolge "dem Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag" ersetzt.
23. Im § 41 Abs. 1 Z.2 wird die Wortfolge "einer Rückstellung" durch die Wortfolge "eines Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages" und die Zitierung "BGBl.Nr. 340/1987" durch die Zitierung "BGBl.Nr. 800/1993" ersetzt.
24. Im § 42 Abs. 1 2. Satz wird der Ausdruck "Rückstellung" ersetzt durch die Wortfolge "Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag" und die Zitierung "BGBl.Nr. 340/1987" durch die Zitierung "BGBl.Nr. 800/1993" ersetzt.
25. Im § 42 Abs. 2 werden die Zitierungen "BGBl.Nr. 724/1988" und "BGBl.Nr. 340/1987" ersetzt durch die Zitierung "BGBl.Nr. 800/1993".

26. Im § 43 Abs. 2 werden die Zitierungen "BGBI.Nr. 724/1988" und "BGBI.Nr. 340/1987" durch die Zitierung "BGBI.Nr. 800/1993" ersetzt.
  
27. Im § 46 Abs. 1 Z.2 wird nach dem Wort "sowie" folgende Wortfolge eingefügt: "- wenn er österreichischer Staatsbürger ist-".
  
28. § 48 Abs. 2 lautet:  
"(2) Abweichend vom § 16 Abs. 4 Z.2 gilt folgendes:  
Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines oder mehrerer Lohnzettel für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr.
  
29. Im § 53 Abs. 2 Z.2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und der Satzteil angefügt:  
"sofern sie österreichische Staatsbürger sind."
  
30. § 54 Abs. 2 Z.1 lautet:  
"1. Der Erwerber oder ihm nahestehende Personen die Förderungswürdigkeit gemäß § 14 nicht nachweisen und"
  
31. Im § 61 Abs. 1 wird die Zitierung "AVG 1950, BGBI.Nr. 172/1950", in der Fassung "BGBI.Nr. 136/1983" durch die Zitierung "AVG BGBI.Nr. 51/1991" in der Fassung "BGBI.Nr. 866/1992" ersetzt.

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikel I Z. 1, 2, 12 und 28 treten an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Ansuchen auf Förderung, die vor diesem Zeitpunkt eingereicht werden, bleiben davon unberührt.